

**1.2011** Stand am 1. Januar 2011

# Änderungen auf 1. Januar 2011 bei Beiträgen und Leistungen

## Übersicht

	Randziffern
Beiträge	1-5
Leistungen der AHV	6-7
Leistungen der IV	8-9
Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL)	10
Berufliche Vorsorge	11
Auskünfte und weitere Informationen	12-13

## Beiträge

### **1** **Beiträge auf den Löhnen der Arbeitnehmenden**

Der Beitrag an die EO wird um 0,2 % auf 0,5 % erhöht. Somit belaufen sich die Beiträge an die AHV/IV/EO neu auf 10,3 %. Der Beitrag an die ALV (Arbeitslosenversicherung) wird per 1. Januar 2011 um 0,2 Lohnprozente auf 2,2 % erhöht. Gleichzeitig wird ein Solidaritätsbeitrag von 1 % für Lohnbestandteile zwischen dem maximalen versicherten Verdienst (126 000 Franken) und dem zweieinhalbfachen davon (315 000 Franken) eingeführt.

Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeber den Betrag von 2 300 Franken (bisher 2 200 Franken) im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden – vorbehältlich einiger Ausnahmen – die Beiträge nur auf Verlangen der Versicherten erhoben.

## 2 **Beiträge der Selbständigerwerbenden**

Der Beitrag an die EO wird um 0,2 % auf 0,5 % erhöht. Somit belaufen sich die Beiträge an die AHV/IV/EO neu auf 9,7 %. Die betragliche Höchstlimite der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende und Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende liegt neu bei 55 700 Franken (bisher 54 800 Franken). Die untere Einkommensgrenze steigt auf 9 300 Franken (bisher 9 200 Franken).

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		AHV/IV/EO Beitragssatz
von mindestens	aber weniger als	in % des Erwerbseinkommens
9 300	16 900	5,223
16 900	21 200	5,348
21 200	23 500	5,472
23 500	25 800	5,596
25 800	28 100	5,721
28 100	30 400	5,845
30 400	32 700	6,093
32 700	35 000	6,342
35 000	37 300	6,591
37 300	39 600	6,840
39 600	41 900	7,088
41 900	44 200	7,337
44 200	46 500	7,710
46 500	48 800	8,084
48 800	51 100	8,457
51 100	53 400	8,829
53 400	55 700	9,202
55 700		9,700

Vom Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbstständigen Erwerbstätigkeit, das 2 300 Franken (bisher 2 200 Franken) im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.

### 3 Beiträge der Nichterwerbstätigen

Die Beiträge der Nichterwerbstätigen werden auf dem Vermögen und dem Renteneinkommen berechnet. Neu werden dabei auch die Renten der AHV berücksichtigt, die IV-Renten hingegen weiterhin nicht.

Wer Ergänzungsleistungen erhält und nicht erwerbstätig ist, bezahlt in Zukunft generell nur noch den Mindestbeitrag.

### 4 Mindestbeitrag

Der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige wird auf 475 Franken (bisher 460 Franken) erhöht.

### 5 Freiwillige Versicherung

Der Mindestbeitrag erhöht sich auf 904 Franken (bisher 892 Franken).

## Leistungen der AHV

### 6 Renten

Die Renten werden wie folgt erhöht (Franken im Monat):

(z.B. Skala 44)	Mindest- / Höchstrente	
Altersrente	1 160	2 320
Höchstbetrag der beiden Renten eines Ehepaares	3 480	
Witwen-/Witwerrente	928	1 856
Zusatzrente für Ehefrauen, die 1941 oder früher geboren sind bzw. für Ehegatten, für die zuvor eine Zusatzrente der IV ausgerichtet wurde	348	696
Waisen- und Kinderrente	464	928
Höchstbetrag bei gleichzeitigem Anspruch auf zwei Kinderrenten oder eine Kinderrente und eine Waisenrente für das gleiche Kind	1 392	

## 7 **Hilflosenentschädigungen**

Die Hilflosenentschädigung der AHV beträgt:

- bei Hilflosigkeit schweren Grades 928 Franken
- bei Hilflosigkeit mittleren Grades 580 Franken
- bei Hilflosigkeit leichten Grades \* 232 Franken

\* Im Rahmen der ab 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Neuordnung der Pflegefinanzierung kann neu ein Anspruch auf eine leichte Hilflosenentschädigung der AHV für zu Hause lebende Personen im AHV-Rentenalter entstehen.

## **Leistungen der IV**

### 8 **Renten**

Die Renten werden wie folgt erhöht (Franken im Monat):

Rente	Ganze	Dreiviertels	Halbe	Viertels
Invalidenrente*	1 160/2320	870/1740	580/1 160	290/580
Kinderrente*	464/928	348/696	232/464	116/232

\*Mindest-/Höchstrente

## 9 **Hilflosenentschädigungen**

Die Hilflosenentschädigung der IV beträgt:

- |                                      | im Heim     | zu Hause      |
|--------------------------------------|-------------|---------------|
| • bei Hilflosigkeit schweren Grades  | 928 Franken | 1 856 Franken |
| • bei Hilflosigkeit mittleren Grades | 580 Franken | 1 160 Franken |
| • bei Hilflosigkeit leichten Grades  | 232 Franken | 464 Franken   |

## Ergänzungsleistungen der AHV und IV (EL)

### 10 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf

Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf sind:

Für Alleinstehende		19050 Franken
Für Ehepaare		28575 Franken
Für rentenberechtigte Waisen und Kinder, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen	für das erste und zweite Kind, je für das dritte und vierte Kind, je für jedes weitere Kind	9945 Franken 6630 Franken 3315 Franken

Im Rahmen der ab 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Neuordnung der Pflegefinanzierung werden auch die Freigrenzen für die Anrechnung des Vermögens bei den Ergänzungsleistungen erhöht. Neu gelten folgende Grenzwerte:

- 37 500 Franken für alleinstehende Personen,
- 60 000 Franken für Verheiratete und
- 300 000 Franken bei selbstbewohnten Liegenschaften, sofern es sich bei den Eigentümern um ein Ehepaar handelt, bei dem ein Ehegatte im Heim und der andere zu Hause lebt oder eine Person zu Hause pflegebedürftig ist.

## Berufliche Vorsorge

### 11 Lohnbereich Obligatorium

Grenzbeträge ab 1. Januar 2011 für die obligatorische berufliche Vorsorge:

- Mindestjahreslohn 20 880 Franken
- Minimaler koordinierter Lohn 3 480 Franken
- Koordinationsabzug 24 360 Franken
- Obere Limite des Jahreslohns 83 520 Franken

## Auskünfte und weitere Informationen

**12** Auskünfte erteilen die AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie die kantonalen IV-Stellen. Das Verzeichnis aller AHV-Ausgleichskassen finden Sie auf den letzten Seiten der Telefonbücher oder unter [www.ahv-iv.info/andere/00150/index.html?lang=de](http://www.ahv-iv.info/andere/00150/index.html?lang=de).

**13** Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2010. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 1.2011/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info) verfügbar.